

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. Mai 2013

Nr. 41/2013

---

## Inhalt:

**Ordnung zur Änderung  
der  
Studienordnung  
Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach  
Französisch  
für das Lehramt an Grund-, Haupt-  
und Realschulen (GHR)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

**Ordnung zur Änderung  
der  
Studienordnung  
Fachspezifische Bestimmungen  
für das Fach  
F r a n z ö s i s c h  
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
(GHR)  
der  
Universität Siegen  
Vom 22. Mai 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Studienordnung Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) der Universität Siegen vom 10. August 2007 (AM Nr. 35/2007), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Studienordnung Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule“

2. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In Modul 4 „Linguistik und Fachdidaktik“ und Modul 5 „Literatur und Fachdidaktik“ ist wahlweise eine ausschließlich fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Prüfung zu erbringen. Wird in Modul 4 die fachwissenschaftliche (linguistische) Prüfung gewählt, muss die Prüfung in Modul 5 eine fachdidaktische sein. Wird in Modul 5 die fachwissenschaftliche (literaturwissenschaftliche) Prüfung abgelegt, so ist in Modul 4 eine fachdidaktische Prüfung zu absolvieren. Die fachdidaktische Prüfung kann nicht in dem Modul erbracht werden, in dem bereits der fachdidaktische Leistungsnachweis erworben wurde, sondern resultiert prinzipiell aus dem anderen prüfungsrelevanten Gegenmodul. Als Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung gelten der jeweilige Leistungsnachweis und die aktive Teilnahme an allen Modulelementen des zu prüfenden Moduls. Vor der letzten Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 und 7 nachzuweisen.“

Diese Änderungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013.

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)